



Aktenzeichen: Pet 1-19-06-2191-044161

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.05.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Die Petition richtet sich gegen den Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei (Drucksache 19/26541), insbesondere gegen die präventive Telekommunikationsüberwachung.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 203 Mitzeichnungen und 14 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt wird. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird auf den von den Fraktionen der CDU/CSU und der SPD in der 19. Wahlperiode eingebrachten Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei“ (Drucksache 19/26541) Bezug genommen und im Wesentlichen ausgeführt, dass die Überwachung der Telekommunikation nach den Regelungen des Gesetzentwurfs nicht mehr nur nach begründetem Tatverdacht, sondern auch präventiv stattfinden könne. Ferner bestehe die Gefahr der Verletzung von Persönlichkeitsrechten von Bürgerinnen und Bürgern, die damit wahllos überwacht werden könnten.

Ein weiterer Petent beschwert sich ebenfalls über den o. g. Gesetzentwurf und bittet um dessen Rücknahme, da dieser unverhältnismäßig sei und gegen die Grund- und Menschenrechte verstoße.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Ausschuss in der 19. Wahlperiode gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei“ (Drucksache 19/26541) sowie ferner der Antrag der Fraktion der FDP „Für ein Recht auf Anonymität im öffentlichen Raum - Keine automatisierte Gesichtserkennung durch die Bundespolizei“ (Drucksache 19/16862) und der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Freiheit und Rechtsstaatlichkeit erhalten - Kein Einsatz biometrischer Gesichtserkennung in öffentlichen Räumen“ (Drucksache 19/16885) zur Beratung vorlagen und der am 22. März 2021 eine öffentliche Anhörung zu dieser Thematik durchgeführt hat.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der 19. Deutsche Bundestag in seiner 233. Sitzung am 10. Juni 2021 den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei“ (Drucksache 19/26541) in der geänderten Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat (Drucksache 19/30468) mehrheitlich angenommen und die o. g. Anträge der Fraktionen der FDP und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksachen 19/16862 und 19/16885 abgelehnt hat (vgl. Plenarprotokoll 19/233). Die entsprechenden Dokumente können im Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Der Ausschuss hebt jedoch hervor, dass der Bundesrat dem Gesetzentwurf am 25. Juni 2021 nicht zugestimmt hat. Da der Bundesrat seine Zustimmung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Grundgesetz versagt hat, ist der Gesetzentwurf zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei somit gescheitert.



Abschließend merkt der Ausschuss an, dass im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Wahlperiode „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ eine Novellierung des Bundespolizeigesetzes ohne die Befugnis zur Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung vorgesehen ist (S. 109).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition entsprochen worden ist.